

AMTSBLATT № 10

des

k. u. k. Kreiskommandos in Włoszczowa.

26 Oktober 1915.

Inhalt: Aufruf. — 1. Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 betreffend das Passwesen. — 2. Gerichtswesen. — 3. Warenausfuhr aus Oesterreich. — 4. Abfuhr von Kupfer, Messing, Gumi und Wolle. — 5. Beschlagnahme von Leder. — 6. Beschlagnahme des Kartoffelüberschusses. — 7. Handel mit Lupinensamen. — 8. Heu und Strohhandel. — 9. Übertragung der früheren Kompetenz der Bauernbehörden. — 10. Erlassung von Strafverfügungen. — 11. Bekämpfung des Räuberunwesens. — Warnung. — Kundmachung.

An die meiner Verwaltung anvertraute Bevölkerung!

Durch die Gnade Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät, meines Allergnädigsten Herrn, als Generalgouverneur an die Spitze der unter österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete berufen, begrüsse ich Euch auf das wärmste und gebe der Überzeugung Ausdruck, dass Ihr Euch der grossen historischen Zeit würdig erweisen werdet, in der sich das zukünftige Schicksal Eures Landes entscheidet.

Die heldenmütigen Truppen der erlauchten, verbündeten Monarchen haben im unaufhaltsamen Siegeslaufe Euer Land von der Russenherrschaft befreit.

Warschau, Lublin, Wilna, Cholm und alle anderen historischen Stätten Eurer alten Kultur befinden sich im Besitze der Verbündeten.

Bleibt das Kriegsglück, wie wir es von Gott demütig erflehen uns auch weiterhin günstig, so beginnt für Euch und Euer Heimatland eine neue Zeit der gesicherten nationalen Entwicklung und des allseitigen Fortschrittes.

Die siegreichen österreichisch-ungarischen Heere sind zu Euch gekommen als Freunde und Beschützer, als Retter aus schwerer Drangsal, als Hüter Eueres angestammten Glaubens, als Verkünder einer besseren Zukunft.

Euere Wohlfahrt und Euer Heil liegt uns am Herzen; es wird meine schönste Aufgabe sein, Euch überzeugende Beweise unserer warmen Fürsorge und unserer freundschaftlichen Gesinnung zu geben.

An Euch ist es, mich in den auf Euer Gedeihen gerichteten Bestrebungen mit Eurer eigenen, patriotischen Betätigung zu unterstützen. Es liegt in Eurer Hand und Ihr werdet aufgefordert werden, mitzuwirken, an dem Wiedererblühen Eueres Vaterlandes.

In gemeinsamer Arbeit wird es uns mit Gottes Hilfe gelingen, dieses Ziel zu erreichen.

Kielce, im September 1915.

Der kais. und. königl. Militärgeneralgouverneur:
Erik Freiherr von Diller m. p.
Generalmajor.

I.

Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 25. August 1915 betreffend das Passwesen.

Auf Grund der mir kraft Allerhöchsten Oberbefehles übertragenen Befügnisse der obersten Zivil-und Militärgewalt finde Ich für die in österreichisch-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens (Okkupationsgebiet) anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Ausweispflicht.

Jedermann ist verpflichtet, sich auf behördliches Verlangen über seine Person, seine Identität und Beschäftigung auszuweisen.

§. 2.

Identitätskarten.

Zur Erleichterung der Ausweispflicht kann vom Kreiskommando auf Verlangen der Partei auf Grund entsprechender Nachweise eine Identitätskarte ausgestellt werden.

§. 3.

Passzwang.

Wer die Grenze des Okkupationsgebietes überschreitet, muss dem im §. 1. vorgeschriebenen Ausweis mittels eines Reisepasses leisten.

§. 4.

Reisepass.

Für Personen, die von auswärts in das Okkupationsgebiet kommen, muss der Reisepass den Anforderungen der Verordnung des österreichischen Gesamtministeriums v. 15. Jänner 1915, Nro 11. R. G. Bl. und v. 18. Mai 1915 Nro 124 R. G. Bl. oder des ungarischen Gesamtsministeriums v. 16. Jänner 1915 Nro 285/M. E. entsprechen, ausdrücklich für die Reise in das Okkupationsgebiet ausgestellt und mit dem Visum des Kriegsministeriums oder des Armeeoberkommandos (Etappenoberkommandos) bezw. einer seiner exponierten Passvidierungsstellen versehen sein.

Für andere Personen wird der Reisepass auf Grund der entsprechenden Nachweise vom Kreiskommando ausgestellt, in dessen Amtsgebiete der Passwerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder seine Erwerbsarbeit oder Beschäftigung ausübt.

Der Reisepass muss mit einer das Aussehen des Reisenden getreu wiedergebenden Photographie und mit einer amtlichen Bescheinigung des Kreiskommandos darüber versehen sein, dass der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist.

Die Photographie hat der Reisende auf dem Bilde selbst vor dem ausstellenden Kommando eigenhändig mit Tinte zu unterschreiben. Die Photographie ist in den Reisepass einzukleben und mit dem Amtssiegel des Kommandos in der Weise zu versehen, dass dieses etwa zur Hälfte auf der Photograpchie, zur anderen Hälfte auf dem Papiere des Reisepasses angebracht ist.

In jedem Reisepasse muss der Zweck und das Ziel der Reise angegeben sein.

§. 5.

Grenzverkehr.

Für Grenzbewohner, deren Wirtschaftsbetrieb die wiederkehrende Überschreitung der Grenze des Okkupationsgebietes erfordert, kann der Militärgeneralgouverneur die notwendigen Erleichterungen von den Vorschriften §§. 3 und 4 bewilligen und die Art der Ausweisleistung im Grenzverkehre regeln.

§. 6.

Sonderbestimmung für Geschäftsreisende aus der Monarchie.

Für Personen, die sich mit einem bestätigten und vidierten „Auskunftsbogen" als Vertreter eines gewerblichen Unternehmens ausweisen, ist das im §. 4. Abs. 1. vorgeschriebene Visum des Reisepasses nicht erforderlich.

§. 7.

Sonderbestimmung für angeworbene Lohnarbeiter.

Der in den §§. 1. und 3. vorgeschriebene Ausweis kann von Arbeitnehmern, die als Lohnarbeiter angeworben wurden, und für ihre gemäss §. 14 der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 27. Juni 1915. Nr. 21 V. Bl., im Arbeitsvertrage bezeichneten

Familienangehörigen sowohl im Innern als auch bei Überschreiten der Grenze des Okkupationsgebietes, statt mittels eines Reisepasses, mittels des in §. 10. der erwähnten Verordnung bezeichneten Exemplares des Arbeitsvertrages geleistet werden.

§. 8.

Sonderbestimmung für Flüchtlinge.

Jeder Flüchtling, der aus Feindesland kommend, den Schutz der k. u. k. Kommandos oder Behörden anruft, erhält, wenn sich gegen seine Person oder Beschäftigung kein Bedenken ergibt, vom Kreiskommando, in dessen Amstgebiete er betreten wird, eine Aufenthaltsbewilligung in Form der in §. 2. bezeichneten Identitätskarte. In diesem Falle ist der Identitätskarte ein besonderer Vermerk über Art und Ort der zugewiesenen Unterkunft und Arbeit beizufügen.

§. 9.

Verkehrsbeschränkungen im engeren Kriegsgebiete.

Im engeren Kriegsgebiete können die zuständigen Kommandos Beschränkungen und Verbote des Verkehres sowie besondere Arten der Ausweisleistung festsetzen.

§. 10.

Ausweisleistung von Militärpersonen und militärisch Bediensteten.

Durch die §§. 2 bis 8 wird die Art der Ausweisleistung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder des Deutschen Reiches sowie der von der bewaffneten Macht verwendeten öffentlichen Beamten nicht berührt.

§. 11.

Stempelgebühren.

Die Stempelgebühr für Reisepässe beträgt 10 Kronen.

Identitätskarten, ferner die auf Grund der §§. 5 oder 9 ausgestellten Bewilligungen und Ausweispapiere, sowie Gesuche um Ausweispapiere jeder Art sind Stempelfrei.

§. 12.

Übertretungen, Strafen.

Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn sie auf einen Nachteil für die österreichisch-ungarische oder verbündete Wehrmacht oder auf einen Vorteil für den Feind abzielen, als Verbrechen wider die Kriegsmacht nach §§. 327 und 328 M. St. G. geahndet.

In allen anderen Fällen werden Übertretungen dieser Verordnung vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis höchstens 2000 Kronen oder mit Arrest bis höchstens 6 Monate bestraft.

§. 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Verordnungen des Armeeoberkommandanten vom 16. Februar 1915, Nro 2 V. Bl., und vom 31. Mai 1915 Nro 14 V. Bl. sind aufgehoben.

Erzherzog Friedrich F. M. m. p.

II.

Gerichtswesen.

I. Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit wird durch das Gericht des k. und k. Kreiskommandos und durch die Gemeindegerichte ausgeübt.

Bei dem Gerichte des k. und k. Kreiskommandos erfolgt die Gerichtsbarkeit im Namen Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers und Königs, bei den Gemeindegerichten unter Berufung auf „Recht, Gesetz und Gewissen“.

Das Gericht des Kreiskommandos entscheidet:

A) in Strafsachen: im feldgerichtlichen Verfahren als Militärgericht; in den nach den Landesgesetzen vom Friedensrichter zu besorgenden Strafsachen durch einen Zivilrichter als Einzelrichter in I. Instanz; in diesen sowie in den nach den Landesgesetzen der Gemeindegerichtsbarkeit zugewiesenen Strafsachen als II. Instanz;

B) in Zivilrechtssachen: in den dem Friedensrichter zugewiesenen Angelegenheiten durch einen Zivilrichter als Einzelrichter in I. Instanz; in diesen, sowie in den nach den Landesgesetzen der Gemeindegerichtsbarkeit zugewiesenen Angelegenheiten als II. Instanz; in sonstigen Zivilrechtssachen als I. Instanz.

Die örtliche Kompetenz wie der Wirkungskreis der Gemeindegerichte bleiben wie vor dem Kriegsausbruche.

In strafgerichtlichen Angelegenheiten bestimmt sich das Verfahren vor dem Gerichte des Kreiskommandos als Militärgericht nach der Militärstrafprocessordnung (Feldverfahren); das strafgerichtliche Verfahren vor den Gemeindegerichten, vor dem als Friedensrichter fungierenden Einzelrichter des Kreiskommandos und vor dem Gerichte des Kreiskommandos als II. Instanz bestimmt sich nach den Gesetzen des Landes.

In zivilgerichtlichen Angelegenheiten sind für das Verfahren ausnahmslos die Gesetze des Landes massgebend.

Der Instanzenzug geht vom Gemeindegerichte sowie von dem als Friedensrichter fungierenden Einzelrichter des Kreiskommandos an das Gericht des Kreiskommandos. Das Gericht des Kreiskommandos entscheidet in strafgerichtlichen Angelegenheiten als I. oder II. Instanz immer endgültig, in zivilgerichtlichen Angelegenheiten als II. Instanz endgültig, als I. Instanz unter Offenlassung des Rekurses an das k. und k. Militär - Generalgouvernement in Lublin.

Die Amtssprache des Gerichtes des Kreiskommandos ist die Dienstsprache des k. und k. Heeres.

Im Verkehre mit polnischen Parteien ist die polnische Sprache zu gebrauchen.

Gemeindegerichten ist die Festsetzung der polnischen oder der deutschen Sprache als Amtssprache und des Umfanges, in dem die andere Sprache gebraucht wird, freigestellt.

Anbringen und Zuschriften in polnischer oder in deutscher Sprache müssen unterschiedlos in Behandlung genommen werden.

Die russische Sprache sowie die cyrillischen Schriftzeichen sind vom Verkehre in Schule, Amt und öffentlichem Leben ausgeschlossen.

Das Gericht ist verpflichtet, mit Rücksicht auf die Pflicht strikter Gerechtigkeit, die rechtsunkundigen Parteien über die ihnen zukomenden Rechte, Verteidigungs - und Rechtsmittel zu belehren.

Beim Berufungsgerichte wird die Sache in mündlicher Verhandlung entschieden. Die Anwesenheit der Parteien resp. ihrer Vertreter ist nicht unbedingt erforderlich. Die Parteien können sich bei Verhandlungen durch Rechtsanwälte vertreten lassen.

II. Aufstellung der Gemeindegerichte.

Im Bereiche des Kreises Wloszczowa waren vier Gemeindegerichte tätig, welche aber mit dem Ausbruche des Krieges ihre Tätigkeit aufgegeben haben.

Diese Gerichte und zwar in Wloszczowa, Secemin, Szczekociny und Irządze nehmen jetzt ihre Tätigkeit wieder auf.

Die Organisation dieser Gerichte stellt sich dar:

Gerichtssprengel des Kreises	Sitz des Gemeindegerichtes	Für nachstehende Gemeinden	Name des Gemeinderichters	Name der Besitzer und ihrer Stellvertreter	Name des Gemeindegerichts-Sekretärs
1.	Włoszczowa	Włoszczowa Kluczewsko Oleszno Krasocin	Anton Młodzianowski	Josef Machorski Jakób Jaworski Josef Lis Franz Warszawiak Johann Blesiński	Michał Cisłowski
2.	Secemin	Secemin Kurzelów Chrząstów	Juljan Vinzenz Kwiekowski	Johann Misiec Feliks Krzyżanowski Laurenz Sokalski Martin Skiba	Josef Madej
3.	Szczekociny	Szczekociny Moskarzew Słupia Radków	Ireneus Fabiański	Michał Górski Franz Wrona Ludwig Kocela Silvester Strzelecki Josef Czechowski Jakób Wieczorek	Thomas Gołębiowski
4.	Irządze	Irządze Rokitno Lelów	Eduard Szymankievicz	Vinzenz Krzentowski Johann Popiół Johann Sikora Alexander Gordel Johann Miskiewicz	Anton Kumon

In die Kompetenz der Gemeindegerichte fallen:

A) In den Zivilrechtsangelegenheiten:

1) Alle Klagen aus Verplichtungen, Verabredungen und über Rechte auf bewegliche Sachen, deren Wert 300 Rubel nicht übersteigt, ferner Schadenersatzklagen, diese letzteren auch dann, wenn zur Zeit der Einbringung der Klage der Schadenswert noch nicht bezeichnet werden konnte.

2) Begehren um Restitution des gestörten oder verlorenen Besitzes innerhalb eines Jahres vom Zeitpunkte der erfolgten Störung oder des Besitzverlustes, ausgenommen jene Fälle, die durch den Krieg verursacht wurden.

3) Gesuche um Sicherstellung der Beweise ohne Rücksicht auf die Geldsumme.

4) Gesuche um zwangsweise Vollstreckung der Rejentalakten (Notariatsakten, mit den Schiedsgerichtsakten nicht zu verwechseln).

5) Gesuche um zwangsweise Vollstreckung der protestierten Reverse, sofern der Wert des Objektes respective Rechtes 300 Rubel nicht übersteigt.

6) Verlassenschaften nach den Bauern bzgl. der sogenannten Ukaz - Grundstücke (jener, die den Bauern anlässlich der Aufhebung der Leibeigenschaft überwiesen wurden) und zwar ohne Rücksicht auf das Grundflächenausmass.

7) Klagen wegen Übertretung der Vorschriften über Verkauf von Grundstücken.

Ausgenommen von der Judikatur der Gemeindegerichte sind: Klagen über Eigentumsrechte an unbeweglichen Sachen und dingliche Rechte an Immobilien; über Serwitutenrechte, Bergrechtsachen, endlich Klagen aus Verträgen mit Finanzverwaltungen und über Erfindungen und Privilegien.

B) in Strafsachen:

1) Übertretungen, für welche im Friedensrichterstrafgesetze folgende Strafen festgesetzt sind:

a) Verweise, Verwarnungen und Vormerkungen,

b) Geldstrafe bis zum Höchstbetrage von 300 Rubel,

c) Arreststrafe im Höchstausmasse von 3 Monaten,

d) Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre.

2) Dienstboten-und Arbeiterangelegenheiten.

3) Jagdangelegenheiten.

Ausgenommen von der Judikatur der Gemeindegerichte sind Strafangelegenheiten, wenn:

a) mit der Strafe die Abschiebung des Beschuldigten aus dem Aufenthaltsorte, Verbot der Ausübung des Handels oder der Gewerbe, die Sperrung der Handels-oder Gewerbeanlagen verbunden ist;

b) der Schadenersatzbetrag 300 Rubel übersteigt;

c) die Übertretung durch Personen, welche dem Militär-oder staatlichen Verwaltungsstande angehören, begangen wurde;

d) die Übertretung in tätlicher oder wörtlicher Beleidigung eines Gendarmen bei der Ausübung des Dienstes begangen wurde;

e) Delikte wegen körperlicher Verletzungen, und zwar der in den Artikeln 1483. 2. Teil, 1485, 1494 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1885 näher bezeichneten Fälle;

f) Delikte des Diebstahls und des Betruges aus den Artikeln 154 bis 156, 158, 169

bis 177 des Strafgesetzbuches für Friedensrichter vom Jahre 1885, wenn der Wert der gestohlenen Sachen oder des anvertrauten Gutes 300 Rubel übersteigt;

g) Delikte wegen der im Artikel 31 des Strafgesetzbuches für Friedensrichter vorgesehenen Ehrenbeleidigung der Landwache (niżnych czynów ziemskoi straży) bei Ausübung des Dienstes.

h) Delikte wegen der in den Artikeln 287, 288, 975, 977 des Strafgesetzbuches vorgesehenen strafbaren Handlungen (Artikel 287 Ehrenbeleidigung der Privatpersonen im Gerichtssaale und während der Amtshandlung; Artikel 288: Ehrenbeleidigung der Gemeindefunktionäre bei Ausübung des Dienstes; Artikel, 975 und 977 Missbrauch der Reisedokumente ohne die Absicht, einen Schaden anzurichten).

Bei Verhängung von Strafen wegen Verletzung der finanzärarischen Verwaltungsgesetze, der Vorschriften über Leistungen (Vorspänne für Erhaltung der Strassen etc.) und über das Handels-, Fabriks - und Handwerksgewerbe haben die Gemeindegerichte das Strafgesetz anzuwenden, ohne hiebei die ihnen zustehende Strafgewalt zu überschreiten.

Die Gebühren der als Richter, Beisitzer und Schreiber bei den Gemeindegerichten bestellten Personen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeinderichter monatlich	. . . . .	170. Kronen
Beisitzer	„	25. „
Schreiber	„	84. „

Diese Gebühren beginnen am 1. des dem Tage des Beginnens der Amtierung des Gerichtes folgenden Monats. Für die Tage bis zum 1. dieses Monats gebührt ein Taggeld und zwar: für den Gemeinderichter von 3 Kronen 60 Heller, Besitzer 1 Krone und Schreiber 2 Kronen 80 Heller.

Die Amtslokale sind in 1. Linie in den Räumlichkeiten unterzubringen, die auch früher für diese Zwecke zur Verfügung standen; in 2. Linie müssen sie einstweilen in Gebäuden untergebracht werden, die die Gemeindevorstehung im Amtsorte des Gemeindegerichtes zu diesem Zwecke beizustellen verpflichtet ist. Die Gemeinde hat auch die Pflicht, ewentuell dringend notwendige Reparaturen dieser Gebäude vornehmen zu lassen.

Die Zustellung von Vorladungen, Urteilen, Beschlüssen und überhaupt allen gerichtlichen Schriften erfolgt durch die Gemeindeämter.

Die Gerichtsgebühren, die in Zivilrechtssachen eingehoben werden müssen, sind nach den Normen, die bis zum Ausbruche des Krieges bindend waren, auszumessen. Diese Gebühren sind durch Einkauf und Aufkleben auf den Aktenstücken der entsprechenden Stempelmarken einzuheben. Die Stempelmarken sind in der Kassa des Kreiskommandos in Włoszczowa, eventuell in den Tabakverschleissgeschäften erhältlich. Bei Mangel der Stempelmarken werden die Gerichtsgebühren baar entrichtet. Für diesen Fall, zum Zwecke der Evidenz der eingehobenen Gebühren, haben die Gemeindegerichte ein entsprechendes Vormerkbuch zu führen. Die behobenen Gebühren sind an die Kassa des Kreiskommandos abzuführen.

Die rechtskräftigen Urteile der Gemeindegerichte müssen durch die Gemeindevorsteher genau vollzogen werden. Eine Weigerung oder andere Pflichtverletzung in Bezug auf den Vollzug der Urteile wird bestraft werden.

Die Arreststrafen sind grundsätzlich im Gemeindearreste zu vollziehen. Die zur Kerkerstrafe Verurteilten sind durch die Gendarmerie in das Militärgefängniss beim Kreiskommando zu überstellen.

Jedes Gemeindegericht hat ein Vormerkbuch über die eingezogenen Geldstrafen zu führen. Die eingezogenen Geldstrafen sind an die Kassa des Kreiskommandos abzuführen.

Die sachlichen Auslagen (Kanzleierfordernis, Beheizung, Beleuchtung etz.) sind vorläufig den tatsächlichen Erfordernissen entsprechend aufzurechnen.

Bei Mangel oder Unzweckmässigkeit der bisher bei den Gemeindegerichten geführten Register, werden wegen Einheitlichkeit der Registerführung demnächst bei den Gemeindegerichten die bisher im Gebrauche stehenden und geführten Register abgeschafft und die neuen, folgenden Register eingeführt:

1) Register C für Zivilprocessachen;
2) Register Hc für Rechtshilfesachen in zivilrechtlichen Angelegenheiten;
3) Register Nc für alle in kein anderes Register verwiesenen bürgerlichen Rechtssachen;
4) Register A. für Verlassenschaftsabhandlungen;
5) Register P. für Vormundschaften und Kuratelen;
6) Register U. für Strafsachen;
7) Register Hs. für Rechtshilfesachen in strafgerichtlichen Angelegenheiten;
8) Register Ns. für alle in kein anderes Register verwiesenen Geschäfte des Strafverfahrens.

Zu diesen Registern sind zwei alphabetische Namensverzeichnisse zu führen: ein für Zivilangelegenheiten, das ist zu den Registern C, Hc, Nc, A, P. und ein für Strafangelegenheiten, das ist zu den Registern U, Hs, Ns.

In diesen Verzeichnissen sind die Namen der Parteien und das Aktenzeichen anzugeben. Massgebend ist für das Register C der Name des Beklagten, für die Register Hc und Hs der Name der ersuchenden Behörde, für die Register Nc und Ns der Name des Antragstellers, für das Register A der Name des Verstorbenen, für das Register P der Name des Pflegebefohlenen, für das Register U der Name des Beschuldigten.

Die Drucksorten sind im Bedarfsfalle vom Kreiskommando anzusprechen.

Über die Anlegung und Führung des Registers P ergehen folgende Weisungen: In das Register P werden die bis jetzt bestehenden Vormundschaften unter fortlanfenden Zahlen eingetragen. Die Eintragung erfolgt nach Familien und zwar in der Weise, dass die nach einem Vater hinterbliebenen Kinder unter einer Zahl einzutragen sind.

Den Gemeindegerichten wird zur Pflicht gemacht, möglichst genane Umstände die sich auf die Personen der Pflegebefohlenen und ihr Vermögen beziehen, mit Hilfe der Gemeindevorsteher, Familienräte, Vertrauensmänner und unter Inanspruchnahme des Beistandes der Pfarrämter zu sammeln, auf Grund derselben einen kurzen Auszug zu verfassen, der bei den Eintragungen in das Register P. zu verwenden ist und der das erste Stück der neuen Vormundschaftsakte bilden wird. Die bisherigen Vorakte, wenn sie überkaupt ausgesucht werden können, sind nach den Zahlen des Registers P. bezeichnet und geordnet, in der Registratur zu verwahren.

Die Gerichte haben die Pflicht in Abhandlungs-und Vormundschaftssachen vom Amtswegen einzuschreiten. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Gerichte die Ausweise über vorgekommene Todesfälle und unehelich geborene Kinder erhalten werden. Infolge dessen wird auf alle matrikenführenden Ämter die Pflicht auferlegt, die Ausweise über vorgekommene Todesfälle und unehelich geborene Kinder den Gerichten der ersten Instanz, in deren Kreise diese Ämter ihren Sitz haben, monatlich und zwar am Anfang jedes Mona-

tes vorzulegen. Ausserdem werden diese Ämter angewiesen einen solchen Ausweis für die Zeit vom 1. August 1914. bis zu der letzten Zeit summarisch den Gerichten unverzüglich vorzulegen. Auf Grund dieser Ausweise werden die Gerichte das Pflegschafts- und Abhandlungsverfahren einleiten. Diese Ausweise sollen folgende Umstände, falls dies möglich ist, enthalten: Vor-und Zuname und Wohnungsort des Gestorbenen, Datum des Todes, Ort, wo der Todesfall vorgekommen ist, Namen der hinterbliebenen Kinder, vorzugsweise der minderjährigen, Geburtstag derselben; Name des lebenden Gemahles; Namen der nächsten Verwandten, ob und welches Barmögen nach dem Gestorbenen geblieben ist.

III. Berechtigung zur Führung des Advokatentitels.

Die sogenannten Privatadvokaten d. i. Rechtsvertreter ohne iuristische Hochschulbildung, sind nicht berechtigt, den Titel „Advokat“ zu führen. Ihr Titel hat zu lauten „Privat-Rechtsvertreter.“ Dieselben sind zur Vornahme anderer als der im Gesetze für sie vorgesehenen Funktionen nicht berechtigt, insbesondere dürfen sie als Vertreter der Parteien vor dem k. und k. Kreisgerichte nicht auftreten.

IV. Winkelschreiberei.

Ebenso wichtig ist die Frage der Winkelschreiberei, welche mutwillige Processführung verursacht und um einen unverhältnissmässig hohen Preis widerwertige und sogar wertlose Rechtshilfe bietet.

Infolge dessen wird den Gemeindegerichten das Gesetz vom 15. Juni 1912 № 118 Ges. Saml., Art. 1103, für das Königreich Polen giltig laut Ges. vom 26/6 1912, № 138 Ges. Saml., Art. 1194, in Erinnerung gebracht und angeordnet, der Winkelschreiberei im gesetzlichen Wege energisch zu steuern.

III.

Warenausfuhr aus Österreich.

Alle diejenigen, die Waren aus Österreich ausführen und nach dem österr. Okkupationsgebiete einführen wollen, haben sich um die diesbezügliche Bewilligung an die Auskunftsstelle des Militärgeneralgouvernements in Krakau, Gertrudygasse Nro 12, zu wenden.

Gutsbesitzer und Landwirte sowie Kaufleute, die landwirt. Materialien, Maschinen und andere Waren aus Österreich einführen wollen, haben dieser Auskunftsstelle auch ihre Legitimationsdokumente, event. eine Bestätigung des Kreiskommandos einzusenden.

IV.

Abfuhr von Kupfer, Messing, Gummi und Wolle.

Alle Personen, die Gegenstände aus Kupfer und Messing, ferner unverarbeitete Wolle, schliesslich Gegenstände aus Kautschuk besitzen, haben diese Sachen dem Gendarmeriepostenkommando abzuführen.

Die Gendarmerie-Posten haben über die abgelieferten Gegenstände unter Angabe des Namens, des Wohnortes des Überbringers ferner der Menge Gewicht und Gattung der abgelieferten Gegenstände ein genaues Verzeichnis zu führen und dieses Verzeichnis samt der Ware dem Kreiskommando zu übergeben.

V.

Beschlagnahme von Leder.

Über Befehl des k. u. k. Militärgeneralgouvernements werden sämtliche Vorräte an Gerbstoffen und fertigem Leder,-mit alleiniger Ausnahme von leichten Ledersorten, die auf Grund von Ausfuhrbewilligungen aus Österreich-ungarn eingeführt werden,-mit Beschlag belegt.

Der Kauf und Verkauf dieser Waren ohne spezielle Bewilligung des k. u. k. Kreiskommandos ist daher strenge verboten.

Wegen Einlieferung und Bezahlung dieser Vorräte werden die Weisungen später erfolgen.

VI.

Beschlagnahme des Kartoffelueberschusses.

Mit Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements in Lublin Nro 3245. wurde der ganze Kartoffelüberschuss zu Gunsten der Militärverwaltung beschlagnahmt,-welche pro 1. q. loco Eisenbahnstation fünf Kronen bezahlen wird. Diesbezüglich wird auf das Befehlschreiben des k. u. k. Kreiskommandos E. Nro 137/6 L. R., ausgegeben an die Erntebeamten, Gemeindeämter und die Grossgrundbesitzer verwiesen.

VII.

Handel mit Lupinensamen.

Damit sich im Frühjahr 1916 kein Mangel an Lupinensaatgut ergebe, wird die Ausfuhr resp. der Handel mit Lupinensamen im Kreise Włoszczowa untersagt.

VIII.

Heu und Strohhandel.

Der Heuhandel ist nur innerhalb des Kreises Włoszczowa gestattet.

Das Kreiskommando kauft Heu, Kleeheu und Stroh auch im ungepressten Zustande ein.

IX.

Übertragung der früheren Kompetenz der Bauernbehörden.

Die nach den russischen Gesetzen vom 25. Juni 1864 und von 21. Mai 1876 bestandenen Bauernbehörden können ihre Tätigkeit infolge des Mangels der hiefür notwendigen

Organe derzeit nicht ausüben; die Beschaffung neuer Hilfskräfte ist für die k. u. k. Militarverwaltung bei den gegebenen Verhältnissen undurchführbar. Infolgedessen wird die Einhaltung der betreffenden russischen gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 43 der Haager Landkriegsordnung durch zwingende Hindernisse unmöglich.

Die nach den Landesgesetzen diesen ehemaligem Bauernbehörden zugewiesenen Angelegenheiten werden in nachstehender Weise den bestehenden Behörden im Okkupationsgebiete zur Erledigung zugewiesen und zwar:

a) den ordentlichen Gerichten nach den für sie geltenden Grundsätzen der Zuständigkeit und des Instanzenzuges alle Angelegenheiten privatrechtlicher Natur und

b) den Kreiskommandos in I. Instanz und dem Militärgeneralgouvernement in II. und letzter Instanz alle anderen Angelegenheiten.

X.

Erlassung von Strafverfügungen.

Zu Ergänzung des Artikels № VI. des Amtsblattes № 9. wird verfügt, dass die Einhebung der seitens der Gendarmeriepostenkommandanten verhängten Geldstrafen durch die Vojte, bzw. durch die Soltyse zu erfolgen hat.

XI.

Bekämpfung des Räuberunwesens.

Die Bevölkerung wird aufgefordert, die Gendarmerie bei Nachforschungen nach Räubern wirksam zu unterstützen und alle zu ihrer Kenntnis gelangten Diebstähle und Raubanfälle, ferner auch alle verdächtigen Personen unverzüglich der Gendarmerie anzuzeigen.

Sollten der Ortsvorsteher oder die Einwohner einer Ortschaft, in der ein Raubanfall vorgekommen ist, diesen Pflichten nicht nachkommen, so wird das Kreiskommando gegen die Schuldtragenden mit aller Strenge einschreiten und eventuell dem ganzen Ort eine Kriegskontribution auferlegen.

Warnung.

In der letzten Zeit wurden im Bereiche des Generalgouvernements falsche 5 Rubel-Noten entdeckt. Dieselben sind aus zwei dünnen Papierblättern zusammengeklebt, welche, wenn man die Note zwischen zwei befeuchtete Finger nimmt und mit denselben in entgegengesetzter Richtung drückt, sich verschieben. Die nachgemachte Note ist auch daran zu erkennen, dass sie beim Befeuchten keinen Wasserdruck aufweist.

Die Bevölkerung wird vor der Annahme solcher Noten nachdrücklichst gewarnt und aufgefordert, die Verbreiter derselben dem nächsten Gendarmerieposten zu übergeben.

Kundmachung.

Um die Verschleppung von Getreide und Mehl hintanzuhalten, verfügt das k. u. k. Kreiskommando Włoszczowa auf Grund der Bestimmungen des §. 4 der Verordnung des

Armee-Oberkommandanten vom 27. Juni l. J. Vdg. Bl. Nro 20, die Beschlagnahme sämtlicher im Kreise Włoszczowa vorhandenen Vorräte an Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, ferner der Vorräte an Mehl aller Sorten in der Weise, dass jeder Besitzer von seinen Vorräten nur so viel verbrauchen darf, als er zur Ernährung seines Hausstandes oder als Saatgut für seine Liegenschaften oder als Futter für sein Vieh benötigt. Hiebei wird pro Kopf täglich 320 Gramm Mehl, resp. 400 Gramm Getreide, pro Pferd täglich 1 Kg. Hafer berechnet.

Das nach Deckung dieses Bedarfes freibleibende Getreide und Mehl hat jeder Besitzer zur Disposition des Kreiskommandos bereit zu halten, und bis auf weiteres bei sich aufzubewahren.

Der Verkauf von Getreide ist nur dann gestattet, wenn der Käufer zum Ankaufe von Getreide eine spezielle Bewilligung des Kreiskommandos besitzt. Mehl darf nur dann in Quantitäten über 10 Kg. verkauft und gekauft werden, wenn sowohl der Käufer als auch der Verkäufer eine diesbezügliche Bewilligung des Kreiskommandos haben. In kleineren Quantitäten dürfen das Mehl diejenigen Händler verkaufen, die die spezielle Erlaubnis zum Kleinhandel mit Mehl besitzen.

Kein Besitzer ist berechtigt seine Getreide- resp. Mehlvorräte ohne spezielle Bewilligung des Kreiskommandos in eine andere Ortschaft zu überführen.

Diejenigen welche gegen diese Kundmachung zuwiderhandeln, werden durch Konfiskation der Mahlprodukte und ausserdem mit schweren Geld oder Arreststrafen bestraft werden.

Diese Kundmachung tritt am 10. Oktober 1915 in Kraft.

Der k. u. k. Kreiskomandant

Emil von Eltz

Oberst

Buchdruckerei M. Pański, Noworadomsk